

Sammelbestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschafts-
steuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Der ASB-Landesverband Bayern e.V. ist wegen Förderung der freien Wohlfahrtspflege nach dem
letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Erlangen, StNr. 216/107/10619
vom 30.03.2017 für das Jahr 2015 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der
Körperschaftssteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege verwendet
wird und dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigun-
gen, weder formelle Zuwendungsbescheinigungen noch Beitragsquittungen oder ähnliches, ausge-
stellt wurden und werden.

ASB-Landesverband Bayern e.V.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl IS.884)